

Satzung der Notarkammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig

Präambel

Die Versammlung der Notarkammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig hat in der Kammerversammlung vom 31.01.1998 aufgrund des § 66 Abs. 1 Satz 2 BNotO die nachfolgende Satzung beschlossen, geändert durch die Beschlüsse der Kammerversammlung vom 26.04.2023.

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

Über die Organe der Notarkammer und ihre Zuständigkeiten wird gem. § 72 der Bundesnotarordnung bestimmt:

Zuständigkeiten

1. Der Vorstand nimmt die Befugnisse der Notarkammer wahr, soweit sie nicht durch Gesetz oder durch diese Satzung der Versammlung der Kammer vorbehalten sind oder soweit sich nicht im Einzelfall die Versammlung der Kammer die Entscheidung vorbehält.

Der Vorstand

2. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten als seinem Stellvertreter, ferner dem Schriftführer und dem Schatzmeister, welche sich gegenseitig vertreten und drei weiteren Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt gemäß § 69 Abs. 2 Satz 2 BNotO vier Jahre.
3. In den Vorstand kann nur ein Notar gewählt werden, welcher sein Amt in den letzten fünf Jahren ohne Unterbrechung ausgeübt hat und nicht gemäß § 69 Abs. 4 BNotO ausgeschlossen ist.
4. Die Wahl kann ablehnen, wer
 - a. das 65. Lebensjahr vollendet hat;
 - b. in den letzten vier Jahren bereits dem Vorstand der Notarkammer oder der Rechtsanwaltskammer angehört hat;
 - c. durch Krankheit ernsthaft gehindert ist.
5. Die Wiederwahl ist zulässig.
6. Solange bei einem Vorstandsmitglied einer der Tatbestände des § 69 Abs. 4 BNotO gegeben ist, ruht sein Vorstandsamt.
7. Ein Mitglied des Vorstands scheidet aus ihm aus,
 - a. wenn es nicht mehr Mitglied der Kammer ist oder seine Wählbarkeit aus den in § 69 Abs. 4 BNotO angegebenen Gründen verliert,
 - b. wenn es sein Amt niederlegt. Diese Erklärung ist gegenüber dem Vorstand schriftlich abzugeben. Sie kann nicht widerrufen werden.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so ist in der auf sein Ausscheiden folgenden Kammerversammlung eine Ersatzwahl durchzuführen. Die Amtszeit des hinzugewählten Mitglieds ist auf den restlichen Teil der Wahlperiode beschränkt.

9. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Präsidenten, den Vizepräsidenten, den Schriftführer und den Schatzmeister. Er bestimmt den nach § 86 Abs. 1 Satz 1 BNotO zu entsendenden Vertreter für die Generalversammlung der Bundesnotarkammer.
10. Der Präsident der Notarkammer kann jederzeit eine Vorstandssitzung einberufen; er muss sie einberufen, wenn es mindestens drei Vorstandsmitglieder unter Angabe des Gegenstands beantragen.
11. Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich oder in einer Video- bzw. Telefonkonferenz gefasst werden, wenn nicht ein Mitglied widerspricht. Beschlüsse können gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder beteiligt ist. Die Mehrheit entscheidet; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei der Wahl für die Vorstandsämter entscheidet im Falle von Stimmgleichheit das Los.
12. Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung und den Inhalt der Beschlüsse fest. Hierüber ist ein Protokoll aufzunehmen, den Vorstandsmitgliedern mitzuteilen und in der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen.
13. Der Vorstand kann - abgesehen vom Fall des § 75 BNotO - einzelne oder mehrere Vorstandsmitglieder zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen.
14. Der Vorstand kann zur Mitarbeit, insbesondere zur Mitwirkung bei der Vorbereitung seiner Entschlüsse, Mitglieder der Kammer außerhalb des Vorstands heranziehen.
15. Die Mitglieder des Vorstands haben - auch nach dem Ausscheiden aus dem Vorstand - über die Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Vorstand über Notare, Bewerber und andere Personen bekannt werden, Verschwiegenheit gegen Jedermann zu bewahren. Das gleiche gilt für Notare, die zur Mitarbeit herangezogen werden und für Angestellte der Notarkammer. Für die Erteilung der nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Genehmigung zur Aussage in gerichtlichen Verfahren ist der Vorstand der Notarkammer zuständig.
16. Mitteilungen des Vorstands an die Mitglieder der Kammer werden im Mitteilungsblatt der Kammer, durch Sonderrundschreiben oder per E-Mail bekanntgegeben. Die Einladung zur Kammerversammlung erfolgt in der gemäß § 71 Abs. 3 Satz 1 BNotO einzuhaltenden Frist und Form.

Die Versammlung der Kammer

17. Die Versammlung der Kammer findet am Sitz der Kammer statt oder, wenn der Vorstand es beschließt, an einem anderen Ort des Kammerbezirks. Auf Beschluss des Vorstands können Gäste zur Kammerversammlung zugelassen werden.
18. Der Präsident setzt die Tagesordnung für die Kammerversammlung fest. Gegenstände, deren Aufnahme in die Tagesordnung vor der Einberufung der Kammerversammlung von mindestens fünf Mitgliedern schriftlich beantragt wird, sind in die Tagesordnung aufzunehmen.
19. Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und von einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift wird auf der Internetseite der Notarkammer im internen Bereich veröffentlicht.
20. Der Vorsitzende der Kammerversammlung bestimmt die Reihenfolge der Beratungsgegenstände. Er erteilt das Wort und kann einen Redner zur Ordnung rufen. Nach zweimaligem Ordnungsruf kann er dem Redner das Wort entziehen.
Gegen diese Maßnahme des Vorsitzenden steht dem Redner der Einspruch an die Kammerversammlung zu, über den diese sofort ohne Aussprache endgültig entscheidet.
Der Vorstand ist berechtigt, für jeden Gegenstand der Tagesordnung Berichterstatter zu bestimmen. Diese Berichterstatter erhalten auf Verlangen das Wort sowohl zu Anfang als auch nach Schluss der Erörterung.

21. Die Kammerversammlung kann jederzeit auf Antrag eines Mitglieds den Schluss der Aussprache über einen Gegenstand beschließen. In diesem Fall erhalten nur noch der Antragsteller und der etwaige Berichterstatter das Schlusswort.
22. Die Kammerversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder können ihr Wahl- oder Stimmrecht nur persönlich ausüben. Die Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Die Form der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende. Wird gegen die Bestimmung des Vorsitzenden Widerspruch erhoben und eine andere Art der Abstimmung verlangt, so entscheidet die Versammlung sofort ohne Aussprache.
Das Abstimmungsergebnis wird von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer festgestellt. Der Vorsitzende kann Stimmzähler zuziehen.
23. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt mittels nicht unterschriebener Stimmzettel in einem einzigen Wahlgang. In diesem Wahlgang ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erreicht hat.
Soweit eine solche Mehrheit nicht erreicht ist, findet eine engere Wahl unter denjenigen statt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Dabei muss die Zahl derjenigen, die in diese engere Wahl kommen, der doppelten Zahl der unerledigten Wahlstellen entsprechen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
Das Wahlergebnis wird vom Vorsitzenden und dem Schriftführer sowie von den vom Vorsitzenden ernannten Stimmzählern festgestellt.
Die Kammerversammlung kann mit einfacher Mehrheit durch Beschluss ein anderes Verfahren anordnen. Eine Wahl durch Zuruf ist nur zulässig, wenn kein Mitglied der Versammlung widerspricht. Der Vorsitzende gibt das Wahlergebnis bekannt.
Die anwesenden Gewählten werden vom Vorsitzenden gefragt, ob sie die Wahl annehmen.
Die abwesend Gewählten werden über die Wahl benachrichtigt und aufgefordert, sich in einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist über die Annahme der Wahl zu erklären.
Über Ablehnungsgründe, welche in der Kammerversammlung vorgebracht werden, beschließt die Versammlung sofort.
Wird die Ablehnung gebilligt, so findet sofort eine Neuwahl statt. Über später vorgebrachte Ablehnungsgründe beschließt der Vorstand, der im Falle der Billigung für eine etwa notwendig werdende Ergänzungswahl die erforderlichen Maßnahmen zu treffen hat.

Geschäfts- und Haushaltsführung

24. Das Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
25. Am Sitz der Notarkammer wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Der Vorstand führt bei Ausübung seiner Geschäfte das der Notarkammer als Körperschaft des öffentlichen Rechts nach Maßgabe der darüber erlassenen gesetzlichen und Verwaltungsbestimmung zustehende Dienstsiegel.
26. Die Abrechnung des Vorstands über die Einnahmen und Ausgaben der Kammer sowie über die Verwaltung des Vermögens wird von zwei Rechnungsprüfern vorgeprüft, die die Kammerversammlung - zugleich mit zwei Vertretern für den Fall der Verhinderung - jeweils für das laufende Geschäftsjahr wählt. Der Bericht der Prüfer wird der Kammerversammlung zwecks Beschlussfassung gemäß § 71 Abs. 4 Ziff. 5 BNotO erstattet.

27. Die Mitglieder des Vorstands, die Rechnungsprüfer sowie diejenigen Kammermitglieder außerhalb des Vorstands, die nach Nr. 14 zur Mitarbeit herangezogen werden, erhalten für den mit ihrer Teilnahme an Sitzungen verbundenen Aufwand eine Entschädigung sowie eine Reisekostenvergütung, ferner Ersatz ihrer durch die Tätigkeit für die Notarkammer entstandenen Auslagen. Der Vorstand setzt diese Entschädigung fest.
28. Die Notarkammer beteiligt sich zur Wahrung des Ansehens ihrer Mitglieder und des in die notarielle Tätigkeit gesetzten Vertrauens an einer von allen Notarkammern unterhaltenen Einrichtung, die bei Schäden aus vorsätzlichen Handlungen von Notaren, die nicht durch Versicherungsverträge gem. § 67 BNotO gedeckt sind, ohne rechtliche Verpflichtung Leistung ermöglicht.

Inkrafttreten am 01.08.2023 durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Notarkammer Braunschweig.